



HIRSCHMANN
AUTOMOTIVE
TENNIS CLUB



13. März 2025

Statut

des Vereines

HIRSCHMANN AUTOMOTIVE TENNIS CLUB

ZVR-Nr. 539237119

A-6830 Rankweil, Vorarlberg

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2025



§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der im Jahr 1974 gegründete Verein führt den Namen „Hirschmann Automotive Tennis Club“ (HTC) mit der ZVR-Nr. 539237119.
- (2) Er hat seinen Sitz in A-6830 Rankweil und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung im Allgemeinen und durch Tennissport im Besonderen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Pflege des Sports in anerkannten Sportzweigen;
 - b. Allgemeine körperliche Ertüchtigung von Mitgliedern und Gästen;
 - c. Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d. Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e. Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen sowie Einrichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus
 - a. Beiträgen der Mitglieder;
 - b. Geld- und Sachspenden;
 - c. Bausteinaktionen;
 - d. Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - e. Sportveranstaltungen;
 - f. Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - g. Spielerabtretungen;
 - h. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - i. Vermietung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - j. Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen;
 - k. Zinserträgen und Wertpapieren;
 - l. Forderungen der Fa. Hirschmann Automotive



§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, welche in der Firma Hirschmann Automotive angestellt sind, oder der Firma nahestehen. Sie gliedern sich in aktive, passive (unterstützende), jugendliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Kinder und Jugendliche
 - d. Ehrenmitglieder (Ehrenvorstand, Ehrenpräsidenten)
 - e. Gastspieler

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss des Vorstandes, bei Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung. Dem Vorstand steht das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b. unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
 - c. Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
 - (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
 - (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten, sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft, die vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine



Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Aktive Mitglieder

Als aktives Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligt.

(1) Rechte der aktiven Mitglieder

- a. Aktive Mitglieder haben in der Generalversammlung Stimmrecht sowie Wahlrecht.
- b. Jedes aktive Mitglied ist zur Annahme einer von der Generalversammlung getroffenen Wahl für eine Funktion auf 2 Jahre verpflichtet.

(2) Pflichten der aktiven Mitglieder

- a. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Vereinsstatuten zu achten.

Passive Mitglieder

Als passives Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(1) Rechte der passiven Mitglieder

- a. Passive Mitglieder haben das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. Passive Mitglieder besitzen weder Stimmrecht in der Generalversammlung noch Wahlrecht. Sie sind von der Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen.
- c. Keine Wählbarkeit in den Vorstand: Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, für ein Amt im Vorstand zu kandidieren oder in den Vorstand gewählt zu werden.

(2) Pflichten der passiven Mitglieder

- a. Passive Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu respektieren und die Statuten einzuhalten.

Kinder und Jugendliche Mitglieder (nachfolgend einheitlich als 'Jugendliche Mitglieder' bezeichnet)

Als jugendliches Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht in das volle Erwerbsleben eingetreten ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Rechte der jugendlichen Mitglieder

- a. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen: Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit die gesetzlichen Ausgehzeiten gemäß dem Jugendschutzgesetz eingehalten werden.
- b. Kein Stimmrecht: Jugendliche Mitglieder besitzen weder Stimmrecht in der Generalversammlung noch Wahlrecht. Sie sind von der Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen.
- c. Keine Wählbarkeit in den Vorstand: Jugendliche Mitglieder sind nicht berechtigt, für ein Amt im Vorstand zu kandidieren oder in den Vorstand gewählt zu werden.

(4) Pflichten der jugendlichen Mitglieder

- a. Jugendliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu respektieren und die Statuten einzuhalten.



(5) Jugendschutz und Ausgehzeiten

- a. Einhaltung der gesetzlichen Ausgehzeiten: Der Verein beachtet bei Veranstaltungen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und sorgt dafür, dass jugendliche Mitglieder über die geltenden Ausgehzeiten informiert sind.
- b. Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen: Bei Vereinsveranstaltungen, die über die gesetzlich erlaubten Ausgehzeiten hinausgehen, ist der Verein verpflichtet, sicherzustellen, dass jugendliche Mitglieder die Veranstaltung nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters besuchen und begleiten können.

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

Sie sind von allen Abgaben befreit und können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Die Wahl erfolgt über Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit (zwei Drittel) in der Generalversammlung.

Ehemalige Vorstände können auf gleiche Weise zu Ehrenvorständen gewählt werden, während ein Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter zum Ehrenpräsidenten ernannt werden kann.

Gastspieler

Gastspieler sind verpflichtet, alle Vereinsregeln zu beachten und über die erforderliche Ausrüstung für die Nutzung der Anlage zu verfügen. Aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder dürfen bis zu dreimal pro Jahr einen Gastspieler kostenlos mitbringen, der ebenfalls die Vereinsregeln einhalten muss.

§ 8 VEREINSORGANE

(1) Organe des Vereines sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfung
- d. Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt 2 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die Ordentliche Generalversammlung finden alle zwei Jahre, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden

- a. auf Beschluss des Vorstandes,
- b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
- d. auf einhelliges Verlangen der Kontrolle.

(3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen (wobei auch E-Mails und sonstige elektronische Textnachrichten als schriftlich gelten). Aktive Mitglieder sind nicht verpflichtet, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

(4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen oder müssen im Falle der Dringlichkeit ad hoc mit einfacher Mehrheit



von der Generalversammlung zur tagesordnungsmäßigen Behandlung zugelassen werden. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

- (5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden. In allen anderen Fällen ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung nicht zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als 10% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt.
- (7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einer Änderung dieses Statuts müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen
- (2) Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte:
 - i. des Obmannes
 - ii. des Sportwartes
 - iii. des Platzwartes
 - b. Entgegennahme des Kassaberichtes und Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Kassiers.
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitglieder.
 - g. Beschlussfassung über eventuelle Statutenänderungen.
 - h. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
 - k. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - l. Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte oder ad hoc genehmigte Dringlichkeitsanträge der Mitglieder;
 - m. Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle;



- n. Entscheidung über die Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem Obmann
- b. dem Obmann-Stellvertreter
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. dem Sportwart
- f. dem Platzwart
- g. dem Hüttenwart
- h. dem Kassaprüfer I
- i. dem Kassaprüfer II

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist zur Erledigung aller jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. U.a. obliegt ihm:

- a. die Einberufung der Generalversammlung.
- b. die Aufnahme der Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
- c. die Überwachung der Einhaltung der Statuten.
- d. die Wahrung der Rechte der Mitglieder.

(5) Der Vorstand ist befugt, Entscheidungen, die statutengemäß in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, selbst zu treffen, wenn ein Aufschub der Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht möglich ist. Solche Entscheidungen des Vorstandes sind der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 DIE VORSTANDSKONFERENZ

Die Vorstandskonferenz findet jährlich, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 28. Februar, jedoch mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung, statt.

(1) Die Vorstandskonferenz stellt die strategischen Grundsätze des HTC sicher.

(2) Die Vorstandskonferenz setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.

(3) Der Vorsitz in der Vorstandskonferenz führt der Obmann.

(4) Beschlüsse der Vorstandskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Im Falle der Verhinderung vom Obmann kann der Obmann-Stellvertreter nominiert werden.

(6) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(7) Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet

- a. Festlegung des Leitbildes und der wesentlichen Verbandsziele.
- b. Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses



- c. Beratung und Abstimmung über die Höhe der Entschädigung für den Platzwart und die finanzielle Regelung für den Hüttenwart.
- d. Wahl von Ehrenmitgliedern.
- e. Planung Jahresprogramm.
- f. Einbringung von inhaltlichen und personellen Vorschlägen zur Einsetzung im Vorstand.
- g. Einbringung von personellen Vorschlägen als Schiedsgericht gem. §16.
- h. Einbringung von personellen Vorschlägen zweier Rechnungsprüfer gem. §14.

§ 13 AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Dem Obmann, in dessen Abwesenheit dem Obmann-Stellvertreter obliegt:

- (1) die Vertretung des Vereines nach außen.
- (2) die Einberufung von Generalversammlung.
- (3) die Einberufung von Vorstandskonferenzen.
- (4) die Führung des Vorsitzes in den Vorstandskonferenzen und in der Generalversammlung.
- (5) die Erstattung eines Jahresberichtes in der Generalversammlung.
- (6) der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
- (7) die Unterzeichnung sämtlicher schriftlicher Ausfertigungen, die den Verein nach außen vertreten. Der Kassier unterzeichnet gemeinsam mit dem Obmann alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere Zahlungsanweisungen und Verträge mit finanziellen Auswirkungen.

Dem Kassier obliegt:

- (1) die Führung des Rechnungswesens.
- (2) die Ausbezahlung der Aufwandsentschädigung an den Platzwart.
- (3) die Rechnungslegung an die Generalversammlung.
- (4) die gemeinsame Unterzeichnung finanzieller Verpflichtungen des Vereins mit dem Obmann, insbesondere Zahlungsanweisungen und Verträge mit finanziellen Auswirkungen.

Dem Kassier können Hilfskassiere, welche von der Generalversammlung zu wählen sind, beigegeben werden.

Dem Schriftführer obliegt:

- (1) die Führung von Verhandlungsschriften über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Diese Protokolle werden nur so lange aufbewahrt, wie sie für die Vereinsarbeit notwendig sind und werden nach der Aufbewahrungsfrist DSGVO-konform gelöscht.
- (2) in der Generalversammlung die Verlesung der Verhandlungsschrift über die letzte Generalversammlung.
- (3) die Führung einer Vereinschronik, falls für diese Agende von der Generalversammlung kein eigener Chronist bestellt wird.
- (4) die Führung der Mitgliederlisten und der Einzug der Mitgliedsbeiträge.



Dem Sportwart obliegt:

- (1) die Verantwortung für einen geordneten Spielbetrieb.
- (2) die Einteilung der Spieler bei Turnieren.
- (3) die Festsetzung der Ranglistenspiele.
- (4) die Organisation von Freundschafts- und Turnierspielen.
- (5) die Berichterstattung an den Vorstand und die Generalversammlung.
- (6) die Führung von Aufzeichnungen über alle Ranglistenspiele, Turnier- und Freundschaftsspiele (Ort, Zeit, Mannschaft, Ergebnis, usw.).

Dem Sportwart können über dessen Wunsch vom Vorstand Spielleiter beigegeben werden, die ihm unterstellt sind.

Dem Platzwart obliegt:

- (1) die Verantwortung für die Club- und Spielgeräte.
- (2) Aufrechterhaltung der Plätze: Der Platzwart ist dafür verantwortlich, die Tennisplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, um den Spielbetrieb nicht zu gefährden. Er sorgt dafür, dass die Plätze regelmäßig gewartet und bei Bedarf instandgesetzt werden.
- (3) Sperrung von Plätzen: Der Platzwart hat das Recht, einzelne Plätze zu sperren, falls eine Benutzung des Platzes zur Beschädigung führen könnte oder wenn der Platz nicht mehr bespielbar ist.
- (4) Information des Vorstands: Bei Sperrungen oder festgestellten Schäden hat der Platzwart den Vorstand umgehend zu informieren und eventuelle Angebote zur Reparatur oder Instandsetzung einzuholen.
- (5) Bericht in der Generalversammlung: Der Platzwart hat in der Generalversammlung über den Zustand der Plätze zu berichten und ein Verzeichnis über den Gerätestand vorzulegen. Dies schließt alle notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und potenziellen zukünftigen Kosten ein. Er informiert die Mitglieder über anstehende Arbeiten und gibt Empfehlungen zur Pflege und Nutzung der Plätze.
- (6) Die Entschädigung für den Platzwart wird durch den Kassierer ausgezahlt, basierend auf den vom Vorstand festgelegten Aufwandsentschädigungen.

Dem Hüttenwart obliegt:

- (1) Sauberkeit und Instandhaltung: Der Hüttenwart ist verantwortlich für die generelle Sauberkeit der Vereinshütte sowie der Duschen und WC-Anlagen. Er sorgt dafür, dass diese Bereiche regelmäßig gereinigt und instandgehalten werden.
- (2) Befüllung der Getränkeautomaten: Der Hüttenwart ist verantwortlich für die Befüllung der Getränkeautomaten und die Überwachung des Angebots, um sicherzustellen, dass diese stets gut bestückt sind.
- (3) Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen: Bei Vereinsveranstaltungen übernimmt der Hüttenwart die Bewirtung der Mitglieder und Gäste, sorgt für die Bereitstellung von Speisen und Getränken und kümmert sich um die Organisation der Bewirtung.
- (4) Sicherstellung der Funktionen des Clubhauses: Der Hüttenwart gewährleistet, dass alle Funktionen des Clubhauses ordnungsgemäß ausgeführt werden, einschließlich der technischen Einrichtungen und der Ausstattung der Räume.



- (5) Ansprechpartner bei Fremdvermietungen: Der Hüttenwart fungiert als Ansprechpartner für Fremdvermietungen der Vereinshütte und koordiniert alle diesbezüglichen Anfragen und Vereinbarungen.
- (6) Der Hüttenwart finanziert sich über die Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Hütte und erhält keine direkte Auszahlung durch den Kassierer. Die ordnungsgemäße Dokumentation der Einnahmen und deren Verwendung ist sicherzustellen.
- (7) Der Hüttenwart ist verpflichtet, eine eigene Buchhaltung zu führen, die alle Ausgaben, Belege und relevante Unterlagen umfasst, einschließlich der Dokumentation von Freigetränken und sonstigen Leistungen bei Veranstaltungen. Diese Buchhaltung wird im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung geprüft. Sämtliche Belege und Aufzeichnungen sind vollständig und ordnungsgemäß zu führen.
- (8) Bericht in der Generalversammlung: Der Hüttenwart hat in der Generalversammlung über die oben genannten Punkte zu berichten, einschließlich der allgemeinen Sauberkeit, der Nutzung der sanitären Anlagen und der Bewirtungsangebote. Er informiert die Mitglieder über notwendige Maßnahmen oder Verbesserungen.

Fremdvermietung

- (9) Mitglieder des HTC zahlen keine Reservierungsgebühr, hinterlegen jedoch eine Kautionshöhe von 50 €, die nach ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet wird.
- (10) Nichtmitglieder zahlen eine Reservierungsgebühr von 100 € sowie eine Kautionshöhe von 50 €, die nach ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet wird.
- (11) Die Einnahmen aus der Fremdvermietung gemäß Absatz (10) kommen dem Verein zugute. Die Hüttenreservierung erfolgt per E-Mail und bedarf der Zustimmung des Hütten- und Sportwarts.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einblick in die Finanzdaten und relevante personenbezogene Daten erhalten. Eine Verarbeitung erfolgt jedoch ausschließlich zu Prüfzwecken, und die Daten dürfen nur bis zur Prüfung und der Genehmigung der Generalversammlung aufbewahrt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer bestehen aus zwei volljährigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern ein anderes wählbares Mitglied zu berufen.



§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei aktiven, passiven oder Ehrenmitgliedern und muss immer eine ungerade Anzahl an Mitgliedern aufweisen. Es wird im Falle eines Vorfalls sofort vom Vorstand bestimmt. Dabei dürfen keine Mitglieder des Vorstands im Schiedsgericht vertreten sein. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit über alle Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern in Clubangelegenheiten.
- (2) Das Schiedsgericht hat sicherzustellen, dass alle datenschutzrechtlichen Anliegen und Streitigkeiten datenschutzkonform behandelt werden. Ein vertraulicher Umgang mit allen personenbezogenen Daten der Mitglieder ist sicherzustellen.

§ 17 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Wenn ein Mitglied des HTC aus der Firma Hirschmann Automotive ausscheidet, so hat es das Recht den Rest der angefangenen Saison weiterzuspielen.
- (2) Es gelten die Regeln des Vorarlberger Tennisverbandes. Allfällige Beschwerden oder Anfechtungserklärungen müssen dem Sportwart bzw. seinen ihm unterstellten Spielleitern sofort nach dem Spiel persönlich vorgetragen werden.
- (3) Als Sportkleidung ist grundsätzlich Tenniskleidung vorgeschrieben. Der Sportwart kann in berücksichtigungswürdigen Fällen hier von Ausnahmen gestatten. Zur Pflege der Kameradschaft sollen des öfteren gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen abgehalten werden.

§ 18 BESCHWERDEN

Beschwerden jeglicher Art sind dem Obmann vorzulegen, der sie dem Vorstand unterbreitet, welcher darüber entscheidet. Über Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern in Clubangelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht.

